

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	3
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	3
A.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	5
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz ..	8
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	10
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	10
A.6	Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	11
A.7	Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt.....	12
A.8	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft	12
A.9	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	15
A.10	Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	15
A.11	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung.....	18
A.12	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ..	20
A.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord	23
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	23
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	26
A.16	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	27
A.17	bnNETZE GmbH.....	28
A.18	Netze BW GmbH.....	28
A.19	ED Netze GmbH	30
A.20	terranets bw GmbH.....	30
A.21	TransnetBW GmbH.....	30
A.22	PLEdoc GmbH	31
A.23	Landesnatschutzverband / BUND-Gruppe Herbolzheim.....	32
A.24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.	35
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	36
B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung.....	36
B.2	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt – Friedhofswesen	36
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	36
B.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	36
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion	36
B.6	Amprion GmbH	36
B.7	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr.....	36
B.8	Stadt Ettenheim.....	37
B.9	Gemeinde Rheinhausen	37
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	37
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt.....	37
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen	37
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden	37
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht	37
B.15	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.....	37

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 2 von 37

B.16	Handwerkskammer Freiburg.....	37
B.17	Deutsche Telekom Technik GmbH	37
B.18	unitymedia GmbH	37
B.19	Vodafone GmbH	37
B.20	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg	37
B.21	Stadt Emmendingen	37
B.22	Stadt Kenzingen.....	37
B.23	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim.....	37
B.24	Gemeinde Freiamt	37
B.25	Gemeinde Ringsheim	37
B.26	Gemeinde Schuttertal	37
B.27	Gemeinde Weisweil	37
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	37

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 28.06.2022)	
A.1.1	<p>Gemäß §§ 1, 1a BauGB und § 18 BNatSchG ist in der Abwägung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz des Eingriffs durch den Bebauungsplan zu entscheiden. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht entsprechend der Anlage zum BauGB zu erstellen.</p> <p>Zu den Unterlagen gehören ein Umweltbericht (Büro Kappis Ingenieure, Stand: 28.04.2022) und eine „Artenschutzrechtliche Potentialabschätzung“ (Büro Hans Ondraczek, Stand: März 2022). Beide Unterlagen sind methodisch korrekt erarbeitet und kommen zu plausiblen Ergebnissen.</p> <p>Schutzgebiete sind nicht betroffen. Eine negative Auswirkung auf die Schutzziele der Natura 2000-Gebiete ist nicht zu erwarten.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	<p>Entlang der Bahnstrecke im Osten und entlang des Weges am Nordrand des Plangebiets erstrecken sich Feldhecken, die nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG gesetzlich geschützt sind, auch wenn sie nicht kartiert sind. Diese Biotope müssen erhalten bleiben, im Plan sind sie als „Bahnfläche“ bzw. als „öffentliche Grünfläche“ eingezeichnet (ggf. ist eine Korrektur der Planlegende vorzunehmen). Entsprechend Ziffer 3.2.2.2 des Umweltberichtes ist der Erhalt der bestehenden Hecken auf der Nord- und Ostseite in die Baubauungsvorschriften aufzunehmen. Außerdem ist hier ein Schutz während der Bauzeit vorzusehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Die sich im Plangebiet befindenden Feldheckenabschnitte werden im Bebauungsplan entsprechend zum Schutz und Erhalt festgesetzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans seit der Frühzeitigen Beteiligung auf der östlichen Seite verkleinert wurde und die Feldhecken damit nicht mehr vollumfänglich innerhalb des Bebauungsplangebiets liegen.</p>
A.1.3	<p>Die Naturschutzbeauftragte weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sich im Norden des Plangebietes im Bereich der vorbeiführenden Bundesstraße ein Rohr befindet, welches als Querungshilfe für wandernde Tiere gedacht ist. Vermutlich ist die Querungshilfe im Zuge des Neubaus der Straße gefordert worden. Dieser Durchlass ist momentan nicht ausreichend funktionsfähig. Spätestens im Zuge der Erschließung des Baugebiets ist der Zugang soweit zu ertüchtigen, dass der</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat sich den Bereich bei einem Vor-Ort-Termin nochmals angeschaut. Dabei konnte festgestellt werden, dass dort die Verdolung eines Entwässerungsgrabens vorhanden ist, welche jedoch nicht funktionsfähig ist, da diese auf einer Seite von den Landwirten zugunsten einer besseren Bewirtschaftung zugeschüttet wurde. Darüber hinaus würde der Tunnel (DN 400 mm) nicht die Anforderungen für eine solche Querungshilfe (Richtwert DN 1000) erfüllen. Von einer Ertüchtigung des Tunnels wird deshalb abgesehen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Durchlass seine Funktion übernehmen kann.</p> <p>Der in der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung (S. 28 und 29) vorgeschlagene Untersuchungsumfang für die noch vorzulegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist ausreichend. Es wird empfohlen, die Ergebnisse bei der Wahl der Kompensationsflächen (s.u.) zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.1.4	<p>Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist für das Schutzgut „Arten & Biotop“ korrekt. Ob die Bilanzierung für das Schutzgut „Boden“ richtig berechnet wurde, muss von der Unteren Bodenschutzbehörde beurteilt werden. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt einer schutzgutübergreifenden Kompensation zu. Um die eintretenden Beeinträchtigungen zu kompensieren, sind noch geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorzuschlagen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden zur Offenlage in den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>
A.1.5	<p>Freistehende Werbeanlagen sind in ihrer Größe bzw. Fläche nicht begrenzt. Da die Stadt Herbolzheim Wert darauf legt, dass das Orts- und Landschaftsbild geschützt wird und gleichzeitig einen „Werbewildwuchs“ verhindern möchte (siehe Ziffer 3.2 der Begründung), ist eine Begrenzung der Ansichtsfläche freistehender Werbeanlagen erforderlich. Aufgrund der Lage am Stadtrand bzw. am Übergang zur freien Landschaft und mit Blick auf den Klimawandel sowie die Biodiversität sind insbesondere die Bestimmungen in den Ziffern 1.8.1 und 2.3 der Bebauungsvorschriften von Bedeutung (Außenbeleuchtung / Verbot von Schottergärten). Hier ist ein hier Monitoring der Stadt Herbolzheim erforderlich, welches die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Festsetzungen entsprechend angepasst werden. Werbeanlagen am Gebäude werden auf eine Größe von 10 m² reduziert und freistehende Anlagen dürfen eine maximale Ansichtsfläche von 5 m² erreichen, wobei je Grundstück nur eine freistehende Werbeanlage zulässig sein soll. Damit ist sichergestellt, dass freistehende Werbeanlagen entsprechend nur untergeordnet zulässig sind und im Übergang zur freien Landschaft kein Werbewildwuchs entsteht.</p>
A.1.6	<p>Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nicht versiegelte Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten in ihrem ökologischen Wert mit einfachen Mitteln deutlich gesteigert werden können. So können statt pflegeintensiver Rasenflächen beispielsweise artenreiche Hochstaudenfluren angelegt werden. Das häufige Rasenmähen würde damit entfallen, ein einmaliges jährliches Mulchen genügt. Solche Flächen sind optisch attraktiv, kostengünstiger in der Unterhaltung und bieten vielen Pflanzen- und Tierarten (z.B.</p>	<p>Dies wird soweit wie möglich berücksichtigt. Es wird ein Hinweis zur gärtnerischen Gestaltung der nicht versiegelten Grundstücksflächen aufgenommen. Auf die Aufnahme einer Festsetzung für die Baugrundstücke wird jedoch verzichtet, um den Grundstücksbesitzern Spielräume bei der Gestaltung der eigenen Grünflächen zu geben. Die hier gegebenen Anregungen werden aber dahingehend berücksichtigt, dass diese in die Festsetzung zur Gestaltung der öffentlichen Grünflächen einfließen und somit eine biodiverse und ökologische Gestaltung dieser Bereiche erzielt wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Schmetterlinge, Wildbienen) Lebensräume. Es wird angeregt, nicht genutzte Flächen auf diese Weise anzulegen. Ebenso kann eine Dachbegrünung neben der Förderung des Insektenreichtums helfen, Wärmebelastungen durch sommerliche Hitze zu reduzieren bzw. die Abflüsse bei Starkregen zu drosseln.</p>	<p>In den Baugebieten werden zudem Vorgaben zur Begrünung der Dächer und der Fassaden gemacht.</p>
A.2	<p>Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 27.06.2022)</p>	
A.2.1	<p>Oberflächengewässer:</p> <p>Ein kleiner Bereich im Westen des BPL befindet sich im HQ_{extrem}. Wir bitten darum, die Fläche bei HQ_{extrem} nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen. In der Offenlage sollte das Ergebnis der Abwägung, wie in § 78b (1) Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz beschrieben, dargestellt werden, d.h. warum die Stadt Herbolzheim im Bereich des HQ_{extrem} eine Bebauung ermöglicht.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die HQ_{extrem}-Fläche wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und zusätzlich eine hochwasserangepasste Bauweise empfohlen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird das Ergebnis der Abwägung hierzu aufgenommen.</p>
A.2.2	<p>Grundwasser:</p> <p>Erkenntnisse über Grundwasserstände im Planungsgebiet liegen uns nicht vor. Es können keine gesicherten Werte zum mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) und zum Grundwasserhöchststand (HHW) angegeben werden. Im Falle einer Unterkellerung ist die vorhandene Grundwassersituation (MHW und HHW) durch ein hydrogeologisches Gutachten eines Ingenieurbüros zu ermitteln. Gründungen unter MHW sind grundsätzlich unzulässig. Der in den Bauvorschriften vorläufig festgelegte MHW von 165,00 m ü NN ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar und nicht plausibel. Zur Beschreibung der Grundwasser- /Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass für Bohrungen über 10 m Tiefe und grundsätzlich für alle Erdaufschlüsse / Bohrungen die das Grundwasser erreichen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Zwischenzeitlich wurde ein geotechnischer Bericht für das Plangebiet erstellt und in diesem auch Grundwasserstände ermittelt. Die ermittelten MHW- und HHW-Werte werden im Hinweis entsprechend aktualisiert.</p>
A.2.3	<p>Abwasser:</p> <p>Im BPlan ist derzeit noch kein Entwässerungskonzept enthalten. Regelungen zum Umgang mit Niederschlagswasser werden u.a. gemäß Ziffer 2.6. der Bauvorschriften bis zur Offenlage eingearbeitet.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Altlastenverdachtsfläche wird im Entwässerungskonzept entsprechend berücksichtigt. Für die Oberflächenabflüsse der Straße ist eine zentrale Versickerung geplant. Die privaten Baugrundstücke eignen sich laut des</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird empfohlen bis zur Offenlage durch einen Fachplaner eine Entwässerungskonzeption erstellen zu lassen. Als Grundlage hierfür ist ein hydrogeologisches Gutachten zur Machbarkeit einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erforderlich (Schichtenverzeichnis, Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit/kf-Werte). Die vorhandenen Altlastenverdachtsflächen sind dabei zu berücksichtigen.</p>	<p>geotechnischen Berichts ebenfalls für eine Versickerung, weshalb dies in den Festsetzungen entsprechend berücksichtigt wird.</p>
A.2.3.1	<p><u>Bauleitplanerische Betrachtungen und Regelungen zur Wasserhaushaltsbilanz (Entwässerungskonzept):</u></p> <p>Das neu erschienene Merkblatt DWA-M 102 Teil 4 „Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ ist eine praxisorientierte Hilfestellung zur Umsetzung des WHG (unter anderem § 5 Abs. 1, § 55 Abs. 2).</p> <p>Gemäß UM-Erlass zur Merkblattreihe DWA-M 102 vom 10.01.2022 ist es bei der Erschließung von neuen Siedlungsgebieten ein zentrales wasserwirtschaftliches Ziel, eine nachhaltige und „naturnahe“ Entwässerung zu etablieren, bei der die kleinräumige Wasserbilanz auch nach der Erschließung derjenigen der unbebauten Fläche möglichst nahekommt.</p> <p>Dieses Ziel kann unserer Ansicht nach nur erreicht werden, wenn im Rahmen der Bauleitplanung Betrachtungen zur Wasserbilanz erfolgen und die daraus resultierenden Vorgaben (Dachbegrünung, Versickerung etc.) im Bebauungsplan fixiert werden.</p>	<p>Dies wird weitgehend berücksichtigt. Gemäß dem vorliegenden Bodengutachten (KLC vom 12.05.2022) ist eine Versickerung in den anstehenden Rheinkiesen grundsätzlich möglich. Aus diesem Grund wird für die öffentlichen Straßenflächen sowie die privaten Baugrundstücke eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und damit eine naturnahe Entwässerung vorgesehen. Dies wird sich positiv auf die Wasserbilanz auswirken (Stichwort: Grundwasserneubildung). Eine konkrete Betrachtung zur Wasserbilanz ist insbesondere für die Baugrundstücke auf der Ebene des Bebauungsplans nicht möglich, da es sich um einen Angebotsplan handelt und die Vorhaben noch nicht bekannt sind. Es werden im Bebauungsplan jedoch zahlreiche Maßnahmen festgesetzt, die sich positiv auf die Wasserbilanz im Plangebiet auswirken: Vorgaben zur Dach- und Wandbegrünung, zur Bepflanzung der Grundstücke und durch die Festsetzung zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers.</p>
A.2.4	<p>Wasserversorgung:</p> <p>In der Begründung sind noch keine Angaben zur Trink- und Brauchwasserversorgung enthalten; dieses erfolgt erst bei der Offenlage.</p> <p>Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Stadt als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Es ist eine Wasserversorgungsbilanz (öffentlicher Wasserbedarf und seine Deckung) an die untere Wasserbehörde zu senden, sobald sich eine wesentliche Änderung der Versorgungsverhältnisse abzeichnet.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem die Begründung hierzu entsprechend ergänzt wird. Eine Wasserversorgungsbilanz wird jedoch nicht benötigt, da bei den bisher bekannten Betrieben, die sich im Gebiet ansiedeln möchten, nicht mit einem erhöhten Wasserverbrauch zu rechnen ist. Es wurde zwischenzeitlich auch ein städtisches Strukturgutachten für die Wasserversorgung erstellt und dies der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p>
A.2.5	<p>Altlasten und Bodenschutz:</p>	
A.2.5.1	<p><u>Altlasten</u></p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag															
	<p>Für den südlichen Bereich des Bebauungsplangebiet weisen wir auf folgende Altlasten, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2015) hin:</p> <table border="1" data-bbox="316 577 804 689"> <thead> <tr> <th>Verdachtsflächentyp</th> <th>Name</th> <th>Obj.-Nr.</th> <th>Bearbeitungsstand</th> <th>Handlungsbedarf</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Altablagerung</td> <td>AA Deponie, südlich Stellwerk</td> <td>05964-000</td> <td>Historisch erfasst, BN1</td> <td>Entsorgungsrelevanz</td> </tr> <tr> <td>Altablagerung</td> <td>AA Kiesgrube Greschbach</td> <td>06084-000</td> <td>Historisch erfasst, BN1</td> <td>Entsorgungsrelevanz</td> </tr> </tbody> </table> <p>Durch die ehemalige Nutzung auf den genannten Flächen ist mit nutzungsspezifischen Bodenverunreinigungen zu rechnen, die entsorgungsrelevant sein können.</p> <p>Überschüssiger Bodenaushub, der auf den genannten Flächen bei Eingriffen in den Untergrund anfällt und das Gelände verlässt, ist ggf. nicht frei verwertbar. Es ist daher ein in Bodenschutz- und Altlastenfragen sachverständiger Gutachter für die Untersuchung, Klassifizierung, Bewertung und Verwertung von Bodenmaterialien zur Einhaltung der bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben zu beauftragen und gegenüber dem Landratsamt zu benennen. Erdbauunternehmer sind über das Vorliegen von Bodenverunreinigungen in Kenntnis zu setzen. Auf eine Versickerung von Niederschlagswasser dort ist aus Gründen des Grundwasserschutzes zu verzichten. Offenkundige, bislang unbekannt Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der Bebauung sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>	Verdachtsflächentyp	Name	Obj.-Nr.	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf	Altablagerung	AA Deponie, südlich Stellwerk	05964-000	Historisch erfasst, BN1	Entsorgungsrelevanz	Altablagerung	AA Kiesgrube Greschbach	06084-000	Historisch erfasst, BN1	Entsorgungsrelevanz	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis zu den entsprechenden Flächen aufgenommen wird.</p>
Verdachtsflächentyp	Name	Obj.-Nr.	Bearbeitungsstand	Handlungsbedarf													
Altablagerung	AA Deponie, südlich Stellwerk	05964-000	Historisch erfasst, BN1	Entsorgungsrelevanz													
Altablagerung	AA Kiesgrube Greschbach	06084-000	Historisch erfasst, BN1	Entsorgungsrelevanz													
<p>A.2.5.2 <u>Bodenschutz</u></p> <p>Der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden wurde mit 874.187 Ökopunkten beziffert. Der Eingriff wird schutzgutübergreifend ausgeglichen. Wir bitten die untere Naturschutzbehörde das Verfahren mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landratsamt und der Stadt formal abzuschließen.</p> <p>Wir bedauern, dass bei der vorhandenen hohen Wertigkeit der beanspruchten Böden keine bodenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen in Betracht gezogen wurden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich wird über das Ökokonto der Stadt Herbolzheim erbracht. EAufgrund der Höhe des Ausgleichs reicht in diesem Falle der Ausgleich über eine Ausgleichsmaßnahme nicht aus. Der Eingriff wird folgenden Ausgleichsmaßnahmen des Ökokontos zugeordnet:</p> <table border="1" data-bbox="833 1787 1439 1966"> <thead> <tr> <th>Ausgleichsmaßnahme</th> <th>Wert in Ökopunkten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>29 „Waldrefugium 1“</td> <td>147.536</td> </tr> <tr> <td>31 „Waldrefugium 3“</td> <td>225.684</td> </tr> <tr> <td>34 „Waldrefugium 6“</td> <td>144.172</td> </tr> <tr> <td>38 „Waldrefugium 10“</td> <td>170.876</td> </tr> <tr> <td>39 „Waldrefugium 11“</td> <td>56.747</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Summe</td> <td>745.015</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bodenbezogen Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung, etc.) waren aufgrund mangelnder</p>	Ausgleichsmaßnahme	Wert in Ökopunkten	29 „Waldrefugium 1“	147.536	31 „Waldrefugium 3“	225.684	34 „Waldrefugium 6“	144.172	38 „Waldrefugium 10“	170.876	39 „Waldrefugium 11“	56.747	Summe	745.015		
Ausgleichsmaßnahme	Wert in Ökopunkten																
29 „Waldrefugium 1“	147.536																
31 „Waldrefugium 3“	225.684																
34 „Waldrefugium 6“	144.172																
38 „Waldrefugium 10“	170.876																
39 „Waldrefugium 11“	56.747																
Summe	745.015																

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		Verfügbarkeit nicht möglich. Deshalb wird der Bodenausgleich extern über das Schutzgut Tiere/Pflanzen erbracht.
A.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Schreiben vom 22.06.2022 + 20.06.2022)	
A.3.1	Immissionsschutz Keine Bedenken und Anregungen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.3.2	Abfallrecht Gegen o.g. Vorhaben zum Bebauungsplan „Gewerbepark Nord“ bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.	Dies wird berücksichtigt, indem ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.3.2.1	<p>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaus-hub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</p> <p>Grundsätzlich gilt der Vorrang der Abfallvermeidung sowie nachfolgend in genannter Rangfolge die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling, die sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung) vor der Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 19 bis 26 und § 6 KrWG).</p> <p>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</p>	s. dazu Ziffer A.3.2.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</p> <p>Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (Vermischungsverbot). Grundsätzlich sind anfallende Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln, um den Anforderungen einer hochwertigen Verwertung gerecht zu werden (Getrennthaltungsgebot).</p> <p>Anfallender Bauschutt (z.B. bei Erschließungsarbeiten) ist ordnungsgemäß und schadlos in einer zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu verwerten; er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden. Falls eine Verwertung aufgrund der Verunreinigung u.a. mit Schadstoffen nicht möglich ist, ist dieser ordnungsgemäß auf einer entsprechend zugelassenen Deponie zu beseitigen.</p> <p>Unbrauchbare und/oder belastete Böden sind von verwertbarem Bodenaushub zu trennen und vorrangig (eventuell zuvor aufbereitet) der Verwertung oder einer zulässigen Deponierung zuzuführen. Das Herstellen von Gemischen aus belasteten und unbelasteten Böden ist unzulässig.</p> <p>Bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben sollte im Sinne von § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) im Rahmen der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei werden durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden Massen an Bodenaushub vor Ort verwendet (sogenannter Erdmassenausgleich).</p> <p>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(07641/451-5203 o. 5216, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.	
A.4	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 22.06.2022)	
	<p>Der o.g. Bebauungsplan grenzt direkt an die Bundesstraße 3. Folgende Bedenken und Anregungen werden daher geäußert:</p> <p>Gemäß Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gilt entlang von Bundesstraßen eine Anbauverbotszone von 20 m. Dieser Abstand ist bei der weiteren Planung einzuhalten. Für zulässige Anlagen der Außenwerbung gilt der gleiche Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Betriebsfremde Werbung ist außerhalb des Erschließungsbereichs der B 3 nicht zulässig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird mit der Lage der Baugrenzen ein Abstand zur Bundesstraße von 15 m vorgegeben und der Fernstraßenabstand damit um 5 m unterschritten. Es handelt sich bei der Gewerbegebietsentwicklung um die letzte größere Erweiterung in Herbolzheim, weshalb die Stadt eine flächeneffiziente Ausnutzung der Fläche vorsieht. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Zuge der Umsetzung des Gewerbegebiets davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig auch eine Ortsschildverlegung mit einer entsprechenden Geschwindigkeitsreduzierung durchgeführt wird. Schon heute befinden sich auf dem Streckenabschnitt Stellplatz- und Lagerflächen in einem Abstand von bis zu 10 m zur Bundesstraße.</p>
A.4.1	Für den geplanten Anschluss an die B 3 ist eine Verkehrsuntersuchung zu beauftragen, in der die Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz ermittelt werden (zusätzliches Verkehrsaufkommen, Leistungsfähigkeitsnachweis, Linksabbiegespur usw.).	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Zwischenzeitlich wurden die Unterlagen für die Realisierung des Linksabbiegestreifen mit einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung beim Regierungspräsidium eingereicht.</p>
A.4.2	Entlang der B 3 dürfen keine neuen Bäume gepflanzt werden (potentielle Gefahrenstelle für den Kfz-Verkehr).	Dies wird berücksichtigt. Auf die Pflanzung von Bäumen entlang der Bundesstraße wird verzichtet. Stattdessen wird die Fläche durch die Entwicklung einer Mähwiese in Kombination mit Strauchpflanzungen ökologisch und gestalterisch aufgewertet.
A.4.3	Im zeichnerischen Teil sind die freizuhaltenden Sichtfelder (3 m x 200 m) an der Zufahrt zu B 3 mit aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt und die Sichtfelder entsprechend in die Planzeichnung aufgenommen.
A.4.4	Sämtliche bauliche Eingriffe in der Bundesstraße sind frühzeitig mit dem RP Freiburg abzustimmen.	Dies wird im Rahmen der Erschließung des Gebiets berücksichtigt.
A.4.5	Aktuell wird entlang der B 3 in Richtung Ringsheim der Radschnellweg EM - Lahr geplant. Wir bitten dies in den Planunterlagen entsprechend zu berücksichtigen. Unterlagen hierzu werden derzeit beim Regionalverband Südlicher Oberrhein bearbeitet.	Dies wird berücksichtigt. Der Radschnellweg wurde in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird die Fläche gesamthaft als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
A.5	Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 23.06.2022)	
A.5.1	Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern	Dies wird berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>eine sichere und leistungsfähige äußere und innere verkehrliche Erschließung gegeben ist. Die äußere Erschließung ist direkt an die B 3 über einen jetzt vorhandenen Wirtschaftsweg vorgesehen. Hier ist eine entsprechende Planung über den Ausbau des Knotenpunktes vorzulegen. Der Ausbau des Knotenpunktes ist vom Regierungspräsidium Freiburg genehmigen zu lassen. Hierzu empfiehlt sich die Erstellung eines Verkehrsgutachtens. Nach den bisherigen Erfahrungswerten gehen wir davon aus, dass für aus Richtung Norden ankommende Fahrzeuge eine Linksabbiegespur erforderlich sein wird. Die innere Erschließung erfolgt über eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stichstraße mit einer Wendeanlage am südlichen Ende. Die Wendeanlage ist so zu bemessen, dass alle dort vorkommenden Verkehrsarten wenden können. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) Ziffer 6.1.2.2. Über die Wendeanlage hinaus führt in südliche Richtung die Straße weiter, wohl um die dort liegenden Grundstücke zu erschließen.</p>	<p>Zwischenzeitlich wurden die Unterlagen für die Realisierung des Linksabbiegestreifen mit einer entsprechenden Verkehrsuntersuchung beim Regierungspräsidium eingereicht.</p>
A.5.2	<p>An Knotenpunkten ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Sichtfelder frei bleiben. Dies gilt insbesondere für Nebenanlagen die nicht den festgesetzten Baugrenzen unterliegen und für Grundstückseinfriedungen. Wir bitten entsprechende Passagen in die Bauvorschriften aufzunehmen, zumal bei Einfriedungen Höhen bis zu 2 m zulässig sind. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind ausgeschlossen. Eine mögliche Blendgefahr des Verkehrs ist dadurch ausgeschlossen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und die benötigten Sichtfelder im öffentlichen Straßenraum in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass hochbauliche Anlagen auf den Baugrundstücken nicht zu einer Beeinträchtigung der Sichtfelder innerhalb des Straßenraums führen. Es wird deshalb textlich lediglich ein Hinweis zu den Sichtfeldern an den privaten Grundstückszufahrten aufgenommen.</p>
A.5.3	<p>Damit auch die sog. „schwachen Verkehrsteilnehmer“ eine sichere verkehrliche Anbindung zum Gewerbepark Nord zur Verfügung haben, empfehlen wir die Anlage eines Geh- und Radweges entlang der östlichen Seite der B 3 vom bisherigen Ausbauende bis zur neuen Erschließungsstraße zum Gewerbepark Nord.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die Planung sieht die Anordnung eines Geh- und Radwegs mit einer Breite von 2,5 m entlang der B3 vor, um eine sichere Erschließung für den Fuß- und Radverkehr zu schaffen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu ergänzt.</p>
A.6	<p>Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 13.06.2022)</p>	
A.6.1	<p>Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen die herzustellenden Anlagen und Anlagenteile der öffentlichen Wasserversorgung</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(Versorgungsnetz, Hausanschlussleitungen) innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	
A.6.2	Auf die Anzeigepflichten für Anlagen, die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser ohne Trinkwasserbeschaffenheit im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt sind (z.B. Regenwassernutzungsanlagen) und die ggf. zusätzlich zu den Trinkwasserinstallationen hergestellt bzw. betrieben werden ist hinzuweisen (TrinkwV § 13, Abs. 4). Zudem ist gem. § 17 (6) auf eine regelkonforme Herstellung sowie den regelkonformen Betrieb entsprechender Anlagen hinzuweisen (z.B. Sicherungseinrichtungen).	Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.
A.7 Landratsamt Emmendingen – Vermessungsamt (Schreiben vom 31.05.2022)		
A.7.1	<p>Das Vermessungsamt hat grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die europäische Richtlinie INSPIRE und das Geodatenzugangsgesetz Baden-Württemberg verpflichten die Kommunen ihre Bauleitplanung standardisiert bereitzustellen. Hierzu ist ein einheitliches Austauschformat erforderlich. Am 5. Oktober 2017 hat der IT-Planungsrat den Standard "XPlanung" als verbindliche Anwendung für den Austausch im Bau- und Planungsbereich beschlossen. Für IT-Verfahren wurden folgende Umsetzungsfristen für die Konformität festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Beschlussfassung - für IT-Verfahren, die neu implementiert oder in wesentlichem Umfang überarbeitet werden, • maximal fünf Jahre nach Beschlussfassung für andere IT-Verfahren <p>Wir regen an, das neue Austauschformat von den Planfertigern einzufordern.</p>	<p>Dies wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Die Planung wird nach Eintritt der Rechtskraft xplanungskonform (XPlan-GML) im Raster-Umring-Szenario mit ausgefüllter Sachdatentabelle bereitgestellt.</p>
A.8 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaft (Schreiben vom 03.06.2022)		
	<p>Zu o.g. Planvorhaben gibt es aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken.</p> <p>Der Flächenverlust der beiden betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist erheblich (11,3 % bzw. 7 % der betrieblichen Ackerflächen) und kann zur Existenzgefährdung führen. Bereits bei der 2018 durchgeführten Fortschreibung des</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Von der Erstellung eines Agrargutachtens wird abgesehen, da nicht mit einer Existenzgefährdung zu rechnen ist und sich die Situation seit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) verändert hat: Beide Landwirte sind lediglich im Nebenerwerb in der Landwirtschaft tätig und sind durch den Verlust der Flächen nicht existenziell gefährdet. Dabei</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Flächennutzungsplanes (FNP) des GVV Kenzingen-Herbolzheim haben wir unsere Bedenken hinsichtlich der Existenzgefährdung für die landwirtschaftlichen Betriebe geäußert und darauf hingewiesen, dass sich durch die Summationseffekte mehrerer Planungsvorhaben Situation der Betriebe zunehmend verschärft. Daraufhin wurde eine fundierte Betrachtung möglicher Existenzgefährdung auf der Ebene des Bebauungsplans zugesagt (S. 21 im Beschlussvorschlag der Abwägung zur Fortschreibung des FNP, Stand 27.09.2017). Dafür schlagen wir die Erstellung eines Agrargutachtens zur Existenzsicherung für die landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinde Herbolzheim vor.</p> <p>Grundsätzlich ist beim Aufstellen von Bebauungsplänen darauf zu achten, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass fruchtbare Ackerflächen, die für die Ernährungssicherung unverzichtbar sind, nicht der Produktion entzogen werden. Vom vorliegenden Vorhaben sind hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen mit fruchtbaren Böden betroffen, die als große, ökonomisch sehr gut zu bearbeitende Ackerschläge bewirtschaftet werden können und der Lebensmittelproduktion dienen. Die Flächen sind in der Flurbilanz der Qualitätsstufe Vorrangflur I zugeordnet. Landwirtschaftliche Flächen dieser Qualität müssen für die Lebensmittelproduktion erhalten bleiben.</p> <p>Die Art der baulichen Nutzung als interkommunal zu nutzende Lagerfläche für Erdaushub und Bauschutt kann aufgrund der erst 2021 für den Landkreis Emmendingen genehmigten Erdaushubdeponie „Burggrün“ in Sasbach nicht nachvollzogen werden. Hier scheint eine Errichtung von Parallelstrukturen zu Lasten der Landwirtschaft zu erfolgen. Im Falle einer Flächeninanspruchnahme muss diese grundsätzlich so sparsam wie möglich erfolgen. Dazu ist eine einstöckige Bauweise zu vermeiden und stattdessen eine mehrstöckige Nutzung der Fläche zu planen. Statt ebenerdiger, großflächiger Parkplätze sollte Parkraum platzsparend bereitgestellt werden, z.B. unterirdisch in Tiefgaragen oder in mehrstöckigen Parkdecks.</p>	<p>ist einer der Landwirte hauptberuflich in einer anderen Branche beschäftigt und der zweite Landwirt befindet sich bereits im Ruhestand.</p> <p>Die Stadt ist sich darüber im Klaren, dass es sich bei den Ackerflächen um gut zu bewirtschaftende Flächen handelt. Die erste Abwägung hierzu, die Flächen zukünftig in gewerbliche Bauflächen umzuwandeln, wurde dabei bereits auf der Ebene der Fortschreibung des FNPs durchgeführt. Zur Ermittlung des tatsächlichen Gewerbeflächenbedarfs wurden im Rahmen des vorgelagerten Verfahrens u.a. auch Bedarfsanalysen durchgeführt. Die Stadt Herbolzheim stellt ein wichtiges wirtschaftliches Zentrum dar und ist insbesondere für die Branchen Logistik, Maschinenbau und Dienstleistungen von Bedeutung. Die Nähe und gleichzeitig sehr gute Anbindung (Autobahn, Bahn) an die beiden Oberzentren Freiburg und Offenburg spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Betrachtung des Flächenbedarfs. Entsprechend des Regionalplans hat Herbolzheim darüber hinaus auch die Aufgabe, Flächen für neue (bisher nicht ortsansässige) Betriebe zur Verfügung zu stellen und so zur Verbesserung des nahbereichsbezogenen und regionalen Arbeitsplatzangebotes beizutragen. Auf der Ebene des FNPs konnte ein Bedarf von rd. 10 ha Gewerbeflächen begründet und deshalb die gewerblichen Bauflächen „Gewerbepark Nord“ ausgewiesen werden. Für die Stadt handelt es sich bei der Umsetzung der vorliegenden Flächen um die letzte größere gewerbliche Siedlungserweiterung und es können mit dieser Entwicklung nun 5 Jahre nach Wirksamkeit des Flächennutzungsplans rd. 6,5 ha Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Dass ein Großteil der Flächen bereits vor Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vergeben sind, zeigt nochmals wie groß die Nachfrage und der Bedarf insbesondere auch bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden ist.</p> <p>Im Bebauungsplan wird durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung auf eine flächeneffiziente Ausnutzung der Flächen hingewirkt. So werden für die Gebäude Mindesthöhen festgesetzt. Die Umsetzung der erforderlichen Stellplätze kann gem. den Festsetzungen auch in Tiefgaragen oder Parkdecks erfolgen.</p> <p>Der Bereich der angesprochene Erdaushubdeponie ist heute schon nicht landwirtschaftlich genutzt und wird der Landwirtschaft somit nicht entzogen. Bei der geplanten Deponie handelt es sich nicht um eine öffentlich zugängliche Deponie, sondern um ein Zwischenlager für rein städtische Zwecke.</p> <p>Die Ausführungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8.1	<p>Eingriff-/ Ausgleich, Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>Laut Umweltbericht entsteht für die Flächeninanspruchnahme ein Ausgleichsbedarf von 1.011.987 Ökopunkten, davon entfallen allein 874.187 auf den Ausgleich des hochwertigen Bodens. Der Ausgleich ist über das Ökokonto der Stadt Herbolzheim vorgesehen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Ökokonomaßnahmen überwiegend auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen durchgeführt wurden bzw. werden und zur Existenzgefährdung der Betriebe beitragen können.</p> <p>Laut § 15 (3) BNatSCHG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Laut § 15 (6) NatSchG ist bei einer geplanten Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen die zuständige Landwirtschaftsbehörde bei der Auswahl der Flächen frühzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichflächen für den Eingriff „Gewerbepark Nord“ sind allesamt Waldrefugien und wurden somit nicht auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen realisiert.</p>
A.8.2	<p>Emissionen</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das geplante Gebiet in einem von Landwirtschaft geprägten Gebiet liegt und direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzt. Hier kann es auch bei Einhaltung einer guten fachlichen Praxis zeitweise zu Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüchen kommen.</p> <p>Laut der Bekanntmachung über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern des Bundesamtes für Verbraucherschutz und</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem in den Bebauungsplan ein Hinweis dazu aufgenommen wird, dass landwirtschaftliche Emissionen (Lärm, Staub und Gerüchen) als ortsüblich hinzunehmen sind. Durch den bestehenden Feldweg mit Randbepflanzung wird zudem eine ausreichend große Distanz zwischen den landwirtschaftlichen Flächen und der Neubebauung gewährleistet. Damit ist nach Ansicht der Stadt ein ausreichender Spritzmittelschutz gegeben.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lebensmittelsicherheit vom 27. April 2016 wird zugrunde gelegt, dass bei Spritz- und Sprühanwendungen von Pflanzenschutzmitteln in Flächenkulturen zwei Meter und in Raumkulturen 5 Meter nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Konflikten sollte ein größerer Abstand, wir empfehlen 20 m, zur Gebietsgrenze eingehalten werden. Dieser empfohlene Abstand kann beispielsweise durch eine mindestens 3 m hohe mehrzellige und dichte Hecke oder einen Erdwall verringert werden.</p>	
A.9	<p>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 13.06.2022)</p>	
	<p>Zum o.g. Vorhaben der Stadt Herbolzheim weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die <i>Belange der Müllabfuhr</i> sowie auf die <i>Belange der Abfallwirtschaft</i> hin:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.</p>
A.9.1	<p>Belange der Müllabfuhr „Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsstraßen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen“; siehe Anhang.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf die nachfolgenden Ausführungen hierzu verwiesen.</p>
A.9.2	<p>Belange der Abfallwirtschaft</p>	
A.9.2.1	<p><u>Erdaushub:</u> Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Diese Vorgaben sind im Verfahren der Bauleitplanung entsprechend zu berücksichtigen. Verwertungsmöglichkeiten bestehen insbesondere im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke. Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Zwar wurde ein Großteil der Grundstücke bereits an Gewerbetreibende verkauft; es wurden jedoch noch keine konkreten Planungen vorgelegt, sodass noch nicht genau abgesehen werden kann, ob und wie viel nicht verwendbarer Aushub im Plangebiet anfallen wird. Dies hängt insbesondere mit den geplanten Eingriffen in den Boden zusammen (z.B. bei einer Unterkellerung). Die Entsorgungs- und Verwertungsmöglichkeiten können deshalb erst im Zuge der Realisierung der einzelnen Vorhaben geprüft werden. Es wird jedoch ein Hinweis hierzu in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.10	<p>Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 17.11.2020)</p>	
A.10.1	<p>Anlass Bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete ist festzustellen, dass die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen</p>	<p>Dies wird berücksichtigt. Die dem Bebauungsplan zugrundeliegende Erschließungsplanung berücksichtigt die Anforderungen der Müllabfuhr.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>beschweren sich über unzulängliche Verkehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p> <p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der DGUV Vorschrift 70 Fahrzeuge, der DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p> <p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 32 t). • die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Kurven sowie Ab- und Einbiegebereiche müssen unter Berücksichtigung der Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge gestaltet werden. • in das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. 	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsammelfahrzeugen befahren werden können. <p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“) darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Auf Sackstraßen, die nach dem 1.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärtsgefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p> <p>Folgerungen</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	
A.11	Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 25.05.2022)	
A.11.1	<p>Planunterlagen, Allgemeines</p> <p>Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken. Der Anlass und Zweck der Planung ist städtebaulich nachvollziehbar.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.2	<p>Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet weitgehend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Argumentation der Stadt Herbolzheim in der Begründung hinsichtlich der Parzellenunschärfe des Flächennutzungsplans und der nun daraus resultierenden Abweichungen vom Flächennutzungsplan zum Bebauungsplan kann gefolgt werden. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.11.3	Weiteres Verfahren	
A.11.3.1	Bei der nächsten Verfahrensstufe der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfes sind außer den üblichen Unterlagen, die zum Änderungsentwurf eines	Dies wird im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Bauleitplanes gehören, einschließlich des Umweltberichtes, auch die nach Ihrer Einschätzung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten mit auszulegen. Dazu gehört ferner die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (siehe § 3 Abs. 2 BauGB). Hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslage hinzuweisen.</p> <p>Wir verwiesen hierzu auf ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 12.06.12, AZ: 8 S 1337/10 (sowie auf die Bestätigung dieses Urteil durch das Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013 (AZ: 4 CN 3.12)), wonach es ..."ausreichend, aber auch erforderlich ist, die vorhandenen Unterlagen der umweltbezogenen Informationen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung zu bezeichnen.</p> <p>Diesen Anforderungen ist nicht genügt, wenn in dem Bekanntmachungstext lediglich auf ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie auf den Umweltbericht hingewiesen wird, die in letzterem enthaltenen umweltbezogenen Informationen aber nicht mit einer themenbezogenen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden"....</p> <p>Wie eine solche Zusammenfassung im Einzelnen auszusehen hat, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist stets, ob die bekannt gemachten Umweltinformationen ihrer gesetzlich gewollten Anstoßfunktion gerecht werden. Das kann im Einzelfall bereits bei einer schlagwortartigen Bezeichnung behandelte Umweltthemen der Fall sein. Abstrakte Bezeichnungen reichen aber dann nicht aus, wenn sich darunter mehrere konkrete Umweltbelange subsumieren lassen. In diesem Fall bedarf es einer stichwortartigen Beschreibung der betroffenen Belange und unter Umständen sogar eine Kennzeichnung der Art ihrer Betroffenheit. Die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB enthaltene Liste von Umweltbelangen kann hierbei grundsätzlich nicht mehr als eine Gliederungshilfe sein, weil die bekanntzumachenden Umweltinformationen stets nur den konkret vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen entnommen werden können.</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.3.2	<p>Im Rahmen der nächsten Beteiligungsstufe bitten wir um die Übersendung der Ergebnisse der Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der Durchführung der Offenlage berücksichtigt.</p>
A.12	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 21.06.2022)</p>	
A.12.1	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten bilden im Plangebiet quartäre Lockergesteine (Hochflutlehm, Neuenburg-Formation) unbekannter Mächtigkeit den oberflächennahen Baugrund.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrundsicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
A.12.2	Boden	

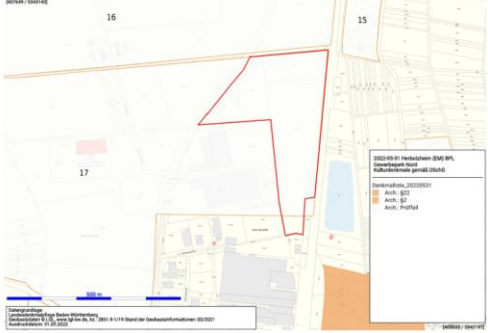
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zum geplanten Vorhaben umfangreich berücksichtigt.</p> <p>Ergänzend der Hinweis, dass nach Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) § 2 (3) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der Vorhabensdurchführung zu erstellen ist.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p>A.12.3</p>	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Das Plangebiet liegt am Südrand eines nachgewiesenen Rohstoffvorkommens von quartärzeitlichen Kiesen und Sanden des Oberrheingraben (Vorkommensnr. L 7712-21, Bearbeitungsstand 2011). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1: 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert.</p> <p>Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: (nutzbare) Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Visualisierung - und ggf. Ausdruck - der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“].</p> <p>Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die Ausführungen unter https://produkte.lgrb-bw.de/informationssysteme/neuigkeiten und die</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Hinweise in den LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/aktuell/lgrb_nachrichten/index_html?download_art_down=8).</p> <p>Es wird außerdem auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den Verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).</p>	
A.12.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.5	<p>Bergbau</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12.6	<p>Geotopschutz</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	
<p>A.12.7</p>	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt, indem ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen wird.</p>
<p>A.13</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 47.1 Straßenbau Nord (Schreiben vom 20.06.2022)</p>	
<p>A.13.1</p>	<p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zur o. g. Benachrichtigung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass das Bauvorhaben an die Bundesstraße 3 im Nordwesten grenzt. Unsere Belange sind durch den Vorgang daher berührt. Wir befinden uns in dem Bereich auf der freien Strecke. Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 9 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Unter dieses Anbauverbot fallen auch Stellplätze und Lagerplätze. Es ist außerdem ein neuer Anschluss an die B 3 geplant. Ein direkter Anschluss bedarf einer Sondernutzung.</p> <p>Des Weiteren bestehen gegen den Bebauungsplan "Gewerbepark Nord" i.d.F. von 28.04.2022 von unserer Seite keine Einwendungen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan wird mit der Lage der Baugrenzen ein Abstand zur Bundesstraße von 15 m vorgesehen und der Fernstraßenabstand damit um 5 m unterschritten. Es handelt sich bei der Gewerbegebietentwicklung um die letzte größere Erweiterung in Herbolzheim, weshalb die Stadt eine flächeneffiziente Ausnutzung der Fläche vorsieht. Dabei wurde berücksichtigt, dass im Zuge der Umsetzung des Gewerbegebiets davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig auch eine Ortsschildverlegung mit einer entsprechenden Geschwindigkeitsreduzierung durchgeführt wird. Schon heute befinden sich auf dem Streckenabschnitt Stellplatz- und Lagerflächen in einem Abstand von bis zu 10 m zur Bundesstraße.</p>
<p>A.14</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 14.06.2022)</p>	
<p>A.14.1</p>	<p>Darstellung des Schutzgutes, fachliche Erläuterung der archäologischen Sachlage</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbepark Nord“ (ca. 8,85 ha) in der Gemeinde Herbolzheim, Gemarkung Herbolzheim (Kreis Emmendingen) liegt eine archäologische Verdachtsfläche, Listen-Nr. 17 (ADAB-Id. 102882808): Im markierten Areal sind durch zahlreiche Lesefunde Hinweise auf Siedlungstätigkeit der verschiedensten Epochen vorhanden. Besonders metallzeitliche (Hallstatt) und römische Funde sind markant vertreten. Beim Bau der Gasleitung wurden Grubenbefunde beobachtet. Auch bei einer Baustellenbeobachtung auf Flurstück 9805/3 (ADAB-Id. 109430783), unmittelbar westlich des Geltungsbereichs, wurden Gruben mit Siedlungsmaterial dokumentiert.</p> <p>Da die meisten Funde bisher aus Gruben zur Kiesgewinnung sowie aus Baustellenbereichen stammen, ist unklar, inwiefern noch ungestörte Siedlungsrelikte erhalten sind.</p> <p>Angesichts dieser Situation ist davon auszugehen, dass im Planungsgebiet bei Bodeneingriffen mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG BW - zu rechnen ist bzw. möglicherweise hochrangige Kulturdenkmale angetroffen werden.</p> <p>Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen</p> <p>An der Erhaltung archäologischer Kulturdenkmale besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Die Denkmaleigenschaft eines Prüffalles kann erst nach einer eingehenden Prüfung endgültig festgestellt oder ausgeschlossen werden.</p> <p>Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, regen wir Folgendes an:</p> <p>Um Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der geplanten Erschließung und Bebauung (auch im Rahmen von Baggerarbeiten für Baugrunduntersuchungen) archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) auf Kosten des Vorhabenträgers durchgeführt werden, um die archäologische</p>	<p>Die erforderlichen archäologische Voruntersuchungen (Sondierungen) durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) wurden zwischenzeitlich durchgeführt und am 31.03.2023 abgeschlossen. Der allgemeine Hinweis zum Denkmalschutz wurde bereits im Bebauungsplan berücksichtigt. Die Lage des Plangebiets innerhalb einer archäologischen Verdachtsfläche wird zusätzlich als Nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan übernommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Befundsituation zu klären. Hierzu ist vorab eine Besprechung der beteiligten Partner (Bauträger/Bauherr, Denkmalpflege und ausführende Baufirmen) notwendig. Zweck dieser archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf, um wenigstens den dokumentarischen Wert des Kulturdenkmals als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.</p> <p>Die archäologische Voruntersuchung des geplanten Baugebietes bedarf im Regelfall aufgrund seiner Größe einer baurechtlichen Genehmigung, die auch eine erforderliche naturschutzrechtliche Genehmigung (nebst ggf. weiterer betroffener Fachbereiche) umfasst. Der Vorhaben-/Erschließungsträger beantragt alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden und unterrichtet das LAD, sobald diese vorliegen.</p> <p>Für Rettungsgrabungen zur Sicherung der Funde und Befunde ist - je nach Erhaltung und Umfang der angetroffenen Strukturen - ein Zeitraum von bis zu mehreren Monaten einzukalkulieren. Die Kosten für sämtliche archäologische Rettungsmaßnahmen hat die Bauherrschaft zu tragen. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege ggf. den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Rettungsgrabung und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.</p> <p>Darüber hinaus wird allgemein auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG BW verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG BW Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Wir bitten um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen. Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart ist generell auch an den einzelnen Bauvorhaben im Genehmigungs- bzw. Kenntnissgabeverfahren zu beteiligen.</p> <p>Für weitere Informationen und Terminabsprachen wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Denkmalpflege, Dr. Gertrud Kuhnle (gertrud.kuhnle@rps.bwl.de; Tel. 0761 208-3570; 0761 208-3584).</p> <p>Lageplan</p> 	
A.15	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 01.06.2022)</p>	
A.15.1	<p>Der Bebauungsplan umfasst einen Geltungsbereich von ca. 8,9 ha, entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan und setzt im Wesentlichen ein Gewerbegebiet GE und ein Industriegebiet GI vor.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nördlich des Bebauungsplans eine Grünzäsur (Plansatz 3.1.2 Abs. 1 (Z) Regionalplan) festgelegt ist, die jedoch zur vorgesehenen Baugebietsabgrenzung keine Restriktion darstellt.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist eine effiziente und nachhaltige Flächennutzung auch in Gewerbegebieten anzustreben. Nur über eine komprimierte Flächennutzung mit entsprechenden Baudichten kann dem landesweit großen Freiflächenverbrauch entgegengewirkt werden. Neben den gewerblichen Hauptnutzungen sind auch Stellplätze und Lagerflächen flächeneffizient zu planen und zu betreiben</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsplan, sodass die Vorhaben aktuell noch nicht bekannt sind. Der Bebauungsplan eröffnet jedoch die Möglichkeiten, eine flächensparende Bauweise umzusetzen und versucht durch die Festsetzung von Gebäudemindesthöhen eine gute Flächenausnutzung zu sichern. Darüber hinaus wird der Bau von Tiefgaragen oder auch Parken auf mehreren Ebenen über die Festsetzungen ermöglicht.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>(siehe Plansatz 4.1.2 Abs. 4 (G) Regionalplan).</p> <p>Folglich sollten Mitarbeiter- und Kundenparkplätze weniger in die Fläche, sondern mehr vertikal in Tiefgaragen und Parkdecks angeordnet werden.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.</p>	
A.16	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 20.06.2022)</p>	
A.16.1	<p>Im Norden der Stadt Herbolzheim sollen im nördlichen bzw. östlichen Anschluss an die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete zwischen B3 und Bahnlinie weitere Industrie- und Gewerbegebietsflächen ausgewiesen werden und hierzu o.g. Bebauungsplan aufgestellt werden. Laut Begründung liegen bereits Anfragen für Neuansiedlungen von Firmen, v.a. jedoch für Erweiterungserfordernisse bestehender Betriebe vor, sodass bereits jetzt fast alle Bauplätze vergeben seien. Die Planung der Stadt wird grundsätzlich begrüßt. Die genannten Planungsziele sind gut nachvollziehbar und können ohne Weiteres mitgetragen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.16.2	<p>Angesichts der ohnehin knappen Gewerbeflächen sowie der günstigen Standortlage für stärker emittierende bzw. „störende“ Betriebe wird angeregt, die zulässigen Nutzungen stärker auf Gewerbebetriebe im engeren Sinne zu konzentrieren, bspw. durch grundsätzlichen Ausschluss von Tankstellen sowie den in § 8 Abs. 2 Ziffer 4. und Abs. 3 Ziffer 2. BauNVO aufgeführten Nutzungen bzw. Anlagen im GE sowie entsprechendem Ausschluss im GI.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt und die genannten Nutzungen (Tankstellen, Anlagen für sportliche Zwecke und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Vergnügungsstätten) in den Baugebieten entsprechend ausgeschlossen.</p>
A.16.3	<p>Im gleichen Sinne wird angeregt, Einzelhandelstätigkeiten im Plangebiet grundsätzlich auszuschließen, mindestens jedoch im Industriegebiet. Besonders hier sollte u.E. auf Nutzungen mit relevantem Publikumsverkehr verzichtet werden, um nicht die industriellen Nutzungsmöglichkeiten von vorneherein zu behindern bzw. einzuschränken.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt. Im Gewerbegebiet soll an der bisherigen Festsetzung zum Einzelhandel festgehalten werden. Im Industriegebiet wird Einzelhandel entsprechend der Anregung ausgeschlossen.</p>
A.16.4	<p>Nahversorgungsrelevante Sortimente stellen eine Teilmenge der zentrenrelevanten Sortimente dar. Dies sollte u.E. sowohl der beigefügten Sortimentsliste als auch der Begründung noch deutlicher hervorgehen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt und die Begründung hierzu konkretisiert. Zusätzlich wird bei der Sortimentsliste ein Hinweis hierzu aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.16.5	Für den Fall, dass auf den Werkverkauf nicht verzichtet werden soll, wird angeregt, als Bezugsgröße (für eine prozentuale Begrenzung) einen geeigneteren sowie „eindeutigen“ Parameter mit „Gebäudebezug“ zu wählen wie bspw. die Produktionsfläche.	Dies wird berücksichtigt und die Festsetzung im Gewerbegebiet entsprechend angepasst. Als Bezugsgröße wird die jeweilige Produktionsfläche des Betriebs herangezogen.
A.16.6	Weitere Anmerkungen und Anregungen werden der Vorlage des Planentwurfes vorbehalten.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17 bnNETZE GmbH (Schreiben vom 31.05.2022)		
A.17.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.17.2	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann das Verfahrensgebiet durch Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes im Hans-Prodinger-Platz mit Erdgas versorgt werden. Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.18 Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.05.2022)		
A.18.1	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Mittelspannungsleitung im Nordwesten des Plangebietes wird im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.18.2	<p>Für die Stromversorgung in diesem Bau- gebiet ist für die Errichtung einer Trafosta- tion ein Platzbedarf mit einer Größe von ca. 5,5 m x 5,5 m erforderlich. Wir bitten Sie, im Bebauungsplan einen entspre- chenden Platz aufzunehmen. Die Trafo- station muss direkten Zugang bzw. An- schluss von der Straße haben.</p> <p>Das Gebäude muss so gestellt werden können, dass sich vor der Zugangsseite ein Bedienungsraum mit einer Tiefe von mindestens 1,50 m ergibt. Für die rechtl- iche Sicherung der Station ist die Eintra- gung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie unsere Kollegen vom Fach- bereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM- Bodenordnung@Netze-BW.de, zum ge- gebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteili- gen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebiets dienen, flexibel zugelas- sen, sodass der genaue Trafo-Standort auch noch außerhalb des Bebauungsplanverfahrens bestimmt werden kann. Dies wird im Rahmen der Erschlie- ßungsplanung mit den Fachplanern abgestimmt.</p>
A.18.3	<p>Die Straßenbeleuchtungsanlagen befin- den sich im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Um eine koordinierte Bauausführung si- cherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Ver- sorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der weiteren Planungen be- rücksichtigt.</p>
A.18.4	<p>Hinsichtlich der Kabeltrasse innerhalb des Neubaugebiets bitten wir um Berücksichti- gung des "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", der Forschungs- gesellschaft für Straßen- und Verkehrswe- sen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
A.18.5	<p>Vor Ausschreibung der Ausführung bitten wir um ein Koordinierungsgespräch mit sämtlichen Versorgungsträgern. Die Her- stellung des elektrischen Versorgungsnet- zes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unter- nehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.</p>	<p>Dies wird im Rahmen der weiteren Planungen be- rücksichtigt.</p>
A.18.6	<p>Zur Vermeidung von Schäden an beste- henden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>


Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.</p> <p>Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen Tel. (07941)932-449 Fax. (07941)932-366 Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de</p>	
A.18.7	<p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird zugesagt. Das Inkrafttreten des Bebauungsplans wird ortsüblich bekanntgemacht. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.</p>
A.19	<p>ED Netze GmbH (Schreiben vom 19.05.2022)</p>	
A.19.1	<p>Wir sind nicht Netzbetreiber in diesem Gebiet.</p> <p>Bitte wenden sie sich hierzu an den zuständigen Versorger.</p> <p>Wir möchten am Verfahren nicht weiter beteiligt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Von einer weiteren Beteiligung wird abgesehen.</p>
A.20	<p>terranets bw GmbH (Schreiben vom 18.05.2022)</p>	
A.20.1	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen westlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes u. a. die Rheintal-Süd-Leitung 2 DN 300 MOP 62 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in diesen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.21	<p>TransnetBW GmbH</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
(Schreiben vom 19.05.2022)		
A.21.1	<p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Nord“ in Herbolzheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Im Umweltbericht sind derzeit noch keine, den fachgutachtlichen Artenschutzbeitrag abwartend, konkreten Flächen für die CEF-, bzw. Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Sollten diese Flächen zukünftig innerhalb des Schutzstreifen einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, muss eine erneute Beteiligung erfolgen, da es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen kann. Betrachten Sie diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig -basierend auf der derzeitigen Informationslage.</p> <p>Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung wird zugesagt.</p>
<p>A.22 PLEdoc GmbH (Schreiben vom 20.05.2022)</p>		
A.22.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	(hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)	
A.22.2	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.23	Landesnenschutzverband / BUND-Gruppe Herbolzheim (Schreiben vom 22.06.2022)	
A.23.1	<p>Wir sprechen uns klar gegen die geplante Bebauung der im Flächennutzungsplan (FNP) 2030 mit H7 (Stockfeld VI) bezeichneten Fläche aus.</p> <p>Das Gebiet weist im Wesentlichen zwei Kategorien auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Randzonen mit Gehölzbewuchs (Hecken und Bäume) und im nördlichen Bereich zusätzlich mit einem Graben (Kleintierdeckung!) sowie am nordwestlichen Ende des Grabens, der hier als Leitstruktur dient, ein Durchlass unter der B3 hindurch 2) hochwertige Ackerfläche <p>Die folgenden Argumente begründen die Absage an den Plan des Herbolzheimer Gemeinderats, den Handlungsspielraum des FNPs erneut auszunutzen und unversiegelte, landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche zu bebauen:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die vorhanden Heckenstrukturen, die teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen (östlich entlang der Bahnlinie sowie südlich des Wirtschaftsweges im Norden), wurden in den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen und zum Erhalt festgesetzt. Der Durchlass wird hingegen nicht erhalten, da dieser schon heute nicht für die Querung von Kleintieren geeignet ist. Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht spielen im Plangebiet vorwiegend die bestehenden Gehölzstrukturen eine Rolle.</p> <p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf den nachfolgenden Umgang mit der Stellungnahme verwiesen.</p>
A.23.2	Das Gebiet der geplanten Überbauung liegt in Sichtweite zum Naturschutzgebiet Ehrleshalden im Osten und zum Barbara-	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt hat sich den Bereich bei einem Vor-Ort-Termin nochmals angeschaut. Dabei konnte festgestellt werden,

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Biotop (ehem. Eisenerzverladestation) im Norden. Damit stellt der Heckensaum inkl. Graben und Kleintierdurchlass unter der B3 einen wichtigen ökologischen Trittstein dar. Er dient der Wanderung und Ausbreitung und dem Austausch für Pflanzen und diverse Tiere (Lurche, Kleinsäuger, Insekten,..) im Rahmen der Biotopvernetzung. Der hier über Jahrzehnte gewachsene, zur Verfügung stehende Lebensraum kann an anderer Stelle in dieser Biotopqualität nicht kompensiert werden.</p> <p>Wir fordern den Erhalt des Kleintierdurchlasses an der bisherigen Stelle, des Grabens und der Heckenbiotope nicht nur zum Schutz wandernder Tiere und der sich dort befindlichen Gehölze, sondern auch für eine nachhaltige Nutzung der damals zum Bau eingesetzten Steuermittel.</p>	<p>dass dort tatsächlich ein Tunnel (DN 400 m) unterhalb der B3 eingerichtet wurde. Dieser wurde jedoch auf einer Seite von den Landwirten zugunsten einer besseren Bewirtschaftung zugeschüttet. Darüber hinaus entspricht der Tunnel nicht den Anforderungen einer Querungshilfe für Kleintiere (Richtwert DN 1000). Von einer Ertüchtigung des Tunnels wird deshalb abgesehen.</p> <p>Die wertvollen Gehölze im Norden und Osten des Plangebiets werden erhalten.</p>
A.23.3	<p>Auf den Ackerflächen wurden durch Herbolzheimer Landwirte über mehrere Generationen hinweg Weizen, Körnermais, Dinkel, Futter- und Braugerste, Zuckerrüben etc. angepflanzt. Eine Herausnahme aus der Bewirtschaftung kommt einer Absage gegenüber lokaler Landwirtschaft gleich.</p> <p>Bei einer Herausnahme von Ackerfläche könnten Landwirte zum Ausgleich nur Flächen anderer Landwirte bekommen, die dann leer ausgingen. Eine Kompensation der Ackerfläche ist also faktisch nicht möglich.</p> <p>Regionale Lebensmittelproduktion ist eine der wichtigsten Säulen für einen funktionierenden Klimaschutz durch kurze Wege und die Nutzung bereits bestehender Flächen. Regionale Lebensmittel unterliegen den strengen inländischen Normen beim Anbau, wie z. B. nur der Verwendung von speziell zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.</p> <p>Darüber hinaus helfen regionale Lebensmittel die internationale Abhängigkeit abzubauen und helfen bei der Daseinsvorsorge (siehe aktuelle Situation durch den Ukraine-Krieg).</p> <p>Durch den Anbau von Lebensmitteln vor Ort werden Landwirte in der Region unterstützt und damit wird unsere Kulturlandschaft gepflegt und lebenswert erhalten.</p>	<p>Die Stadt ist sich darüber im Klaren, dass es sich bei den Ackerflächen um gut zu bewirtschaftende Flächen handelt. Die erste Abwägung hierzu, die Flächen zukünftig in gewerbliche Bauflächen umzuwandeln, wurde dabei bereits auf der Ebene der Fortschreibung des FNPs durchgeführt. Zur Ermittlung des tatsächlichen Gewerbeflächenbedarfs wurden im Rahmen des vorgelagerten Verfahrens u.a. auch Bedarfsanalysen durchgeführt. Die Stadt Herbolzheim stellt ein wichtiges wirtschaftliches Zentrum dar und ist insbesondere für die Branchen Logistik, Maschinenbau und Dienstleistungen von Bedeutung. Die Nähe und gleichzeitig sehr gute Anbindung (Autobahn, Bahn) an die beiden Oberzentren Freiburg und Offenburg spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Betrachtung des Flächenbedarfs. Entsprechend des Regionalplans hat Herbolzheim darüber hinaus auch die Aufgabe, Flächen für neue (bisher nicht ortsansässige) Betriebe zur Verfügung zu stellen und so zur Verbesserung des nahbereichsbezogenen und regionalen Arbeitsplatzangebotes beizutragen. Auf der Ebene des FNPs konnte ein Bedarf von rd. 10 ha Gewerbeflächen begründet und deshalb die gewerblichen Bauflächen „Gewerbepark Nord“ ausgewiesen werden. Für die Stadt handelt es sich bei der Umsetzung der vorliegenden Flächen um die letzte größere gewerbliche Siedlungserweiterung und es können mit dieser Entwicklung nun 5 Jahre nach Wirksamkeit des Flächennutzungsplans rd. 6,5 ha Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Dass ein Großteil der Flächen bereits vor Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vergeben sind, zeigt nochmals wie groß die Nachfrage und der Bedarf insbesondere auch bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.23.4	<p>Die regelmäßige Wasserknappheit in Herbolzheim, die sich durch eine weitere Bebauung sowie den erhöhten Wasserbedarf im Gewerbe zuspitzen würde, führt zu Einschränkungen in den Wohngebieten.</p> <p>Eine ausreichende Wasserversorgung (auch zu Zeiten, in denen aufgrund Trockenheit die Schüttungen der Quellen zusammenbrechen oder aufgrund von Regenfällen Brunnen wegen humöser Anteile abgestellt werden) gilt es sicherzustellen, bevor über weitere Baugebiete diskutiert wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Es wurde zwischenzeitlich ein Strukturgutachten für die Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung erstellt und dies der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Im Betrachtungszeitraum (bis 2050) ist die Stadt Herbolzheim – auch nach Aufsiedelung der gewerblichen Fläche – ausreichend mit Wasser versorgt. Im Bebauungsplan werden zudem einige Festsetzungen aufgenommen, um das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu halten und damit die Eingriffe in das Schutzgut Wasser trotz des hohen Versiegelungsgrads zu minimieren. So wird eine Dach- und eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Zusätzlich wird eine Festsetzung zum Umgang mit Niederschlagswasser (vorwiegend Versickerung über belebte Bodenschicht) in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
A.23.5	<p>Betrachtet man die ausgewiesenen Gewerbegebiete der direkten Nachbargemeinden und weiterer Gemeinden in der umliegenden, näheren Region, dann übersteigt das Angebot schon jetzt die Nachfrage nach Gewerbefläche.</p> <p>Dies verdeutlicht auch der Flächenpreis im Plangebiet, der mit 85,- €/m² angegeben ist.</p> <p>Dieser Preis wird der Wertigkeit der Fläche als endlicher Ressource nicht gerecht.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und auf die Ausführungen in Ziffer A.23.3 verwiesen.</p> <p>Der Bodenpreis wurde durch den Gutachterausschuss des Landkreises Emmendingen bestimmt.</p>
A.23.6	<p>Stabile Gewerbesteureinkünfte können nicht gewährleistet werden, da Firmen nicht zwingend in der ursprünglichen Form weiter existieren, wenn sich z.B. die Wertschöpfungsbereiche der Unternehmen an andere Standorte verschieben.</p> <p>In den bestehenden Gewerbegebieten existieren zudem nach wie vor Geweberuinen und eingeschossige Gewerbebauten.</p> <p>Hier fordern wir die Stadt auf, die Gewerbetreibenden zu einer Verdichtung und intensiveren Nutzung zu bewegen, bevor neue Gebiete erschlossen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt versucht parallel zur Entwicklung des vorliegenden Gebiets „Gewerbepark Nord“ in den bestehenden Gebieten bzw. im Innenbereich Nachverdichtungsmöglichkeiten für die Betriebe zu schaffen, z.B. in Bebauungsplangebiet Allmendstraße und Birkenwald IV. Im vorliegenden Bebauungsplan wird eine verdichtete Bauweise angestrebt, indem bei Gebäuden u.a. eine Mindesthöhe festgesetzt wird.</p>
A.23.7	<p>Sollte sich der Gemeinderat unserem Appell verschließen, so erwarten wir, dass zumindest die Größenordnung der Überplanung deutlich reduziert wird, indem man zum Schutz der Biotopstruktur im Norden des Gebietes das Flurstück 9812 und den Nordzipfel des Flurstücks 9810 von jeglicher Bebauung freihält und die nördliche Erschließungsstraße wie unten skizziert direkt nach Westen zur B3 leitet.</p>	<p>Dies kann nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Wie bereits weiter oben beschrieben, handelt es sich bei der Flächenentwicklung um eine der letzten größeren gewerblichen Erweiterungsmöglichkeiten in der Stadt Herbolzheim, weshalb die Stadt die Flächen entsprechend ausnutzen möchte. Direkt im Norden des Plangebiets schließt eine regionale Grünzäsur an, wodurch eine weitere Entwicklung in diese Richtung ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus erfordert die Erschließung des Gebiets</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>Noch besser wäre es aus unserer Sicht, man würde auf die Erschließung der Flurstücke 9809/2, 9810, 9812 und den nördlichen Teil des Flurstücks 9811 komplett verzichten, wenn man nicht schon das ganze Vorhaben einzustellen bereit ist.</p>	<p>einen Anschluss an die Bundesstraße B3, wobei bei einer Verlagerung der Zufahrt nach Süden zwei Abfahrten in kurzen Abständen entstehen würden. Dies würde auch von den Behörden nicht mitgetragen werden.</p>
A.24	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (Schreiben vom 29.06.2022)	
A.24.1	<p>Neben den Flächenverlusten aufgrund der aktuell laufenden Planungen wie Erweiterung BAB A5, Ertüchtigung Rheintalbahn, Neubau Güterzugtrasse, aber auch Wohngebieten kommt es bereits jetzt zu in der Summe hohen Flächenverlusten auf der Gemarkung Herbolzheim für die Landwirtschaftliche Erzeugung. Nicht nur baubedingt sondern auch durch die jeweils notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, die wiederum auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen und verloren gehen.</p> <p>Wir meinen, die Gemeindeverwaltung sollte bei Planungen, die den Entzug und Umwidmung wertvoller landwirtschaftlicher Ackerflächen zur Nahrungsmittelerzeugung nach sich ziehen, alle Flächen, die der Biodiversität- und Landwirtschaft dienen insgesamt (Summationseffekte) in der Planung berücksichtigen und nicht immer wieder punktuelle Einzelplanungen herausgreifen. Diese werden in der Regel auf den vermeintlich günstigen Flächen im Außenbereich ausgewiesen, doch der Preis für die Gesellschaft wird sich in der Zukunft zeigen. Diese Flächen für Bebauung sind unwiederbringlich für die Landwirtschaft verloren.</p> <p>Es gilt, vorhandene Landwirtschaftliche Betriebe langfristig zu erhalten und Betriebsaufgaben zu vermeiden. Insbesondere im Raum Herbolzheim sind die landwirtschaftlichen Betriebe von Flächenverlusten durch verschiedene Vorhaben gleichzeitig betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stadt ist sich darüber im Klaren, dass es sich bei den Ackerflächen um gut zu bewirtschaftende Flächen handelt. Die erste Abwägung hierzu, die Flächen zukünftig in gewerbliche Bauflächen umzuwandeln, wurde dabei bereits auf der Ebene der Fortschreibung des FNPs durchgeführt. Zur Ermittlung des tatsächlichen Gewerbeflächenbedarfs wurden im Rahmen des vorgelagerten Verfahrens u.a. auch Bedarfsanalysen durchgeführt. Die Stadt Herbolzheim stellt ein wichtiges wirtschaftliches Zentrum dar und ist insbesondere für die Branchen Logistik, Maschinenbau und Dienstleistungen von Bedeutung. Die Nähe und gleichzeitig sehr gute Anbindung (Autobahn, Bahn) an die beiden Oberzentren Freiburg und Offenburg spielen ebenfalls eine bedeutende Rolle bei der Betrachtung des Flächenbedarfs. Entsprechend des Regionalplans hat Herbolzheim darüber hinaus auch die Aufgabe, Flächen für neue (bisher nicht ortsansässige) Betriebe zur Verfügung zu stellen und so zur Verbesserung des nahbereichsbezogenen und regionalen Arbeitsplatzangebotes beizutragen. Auf der Ebene des FNPs konnte ein Bedarf von rd. 10 ha Gewerbeflächen begründet und deshalb die gewerblichen Bauflächen „Gewerbepark Nord“ ausgewiesen werden. Für die Stadt handelt es sich bei der Umsetzung der vorliegenden Flächen um die letzte größere gewerbliche Siedlungserweiterung und es können mit dieser Entwicklung nun 5 Jahre nach Wirksamkeit des Flächennutzungsplans rd. 6,5 ha Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Dass ein Großteil der Flächen bereits vor Abschluss des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens vergeben sind, zeigt nochmals wie groß die Nachfrage und der Bedarf insbesondere auch bei den ortsansässigen Gewerbetreibenden ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Wir verweisen auf die jahrzehntelange Bewirtschaftung der nun für das Gewerbegebiet Nord betroffenen Flächen in der Hand der Betriebsleiter, die diese sorgfältig und für Generationen zur regionalen Nahrungsmittelerzeugung bewirtschaften. Dieser Verlust und Aufgabe der Flächen trifft diese auch persönlich, da sie auch emotional mit den Flächen verbunden sind.</p> <p>Es entsteht nun die weitere Unsicherheit durch die Bewirtschaften, welche Flächen als Ausgleich herangezogen werden und ein Verdrängungswettbewerb findet statt. Wir wünschen uns hier eine sensiblere und vorausschauende Vorgehensweise durch die Planenden.</p> <p>Was unseres Wissens nicht bedacht wird, ist, dass Investitionen in Maschinen und Geräte auf die vorhandenen Flächen ausgerichtet werden, nun kann u.U. eine Maschinenauslastung nicht mehr garantiert sein.</p> <p>Ebenso ist mit einer dauerhaften Einkommensminderung durch Flächenreduktion zu rechnen.</p> <p>Wir lehnen aus vorgenannten Gründen die geplante Umnutzung zu einem Gewerbegebiet der im Flächennutzungsplan (FNP) 2030 mit H7 (Stockfeld VI) bezeichneten Fläche ab.</p>	<p>Von einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte ist nicht auszugehen: Beide Landwirte sind lediglich im Nebenerwerb in der Landwirtschaft tätig und sind durch den Verlust der Flächen nicht existenziell gefährdet. Dabei ist einer der Landwirte hauptberuflich in einer anderen Branche beschäftigt und der zweite Landwirt befindet sich bereits im Ruhestand.</p> <p>Bei den geplanten Ausgleichflächen für die Eingriffe durch die Planung handelt es sich bei allen Flächen um Waldrefugien und somit werden für den Ausgleich keine weiteren landwirtschaftlichen Produktionsflächen tangiert.</p> <p>Die Stadt hält an der Entwicklung des Gewerbegebiets an dieser Stelle fest.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 24.05.2022)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt – Friedhofswesen (Schreiben vom 23.05.2022)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 27.06.2022)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 25.05.2022)
B.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsdirektion (Schreiben vom 03.06.2022) – keine weitere Beteiligung
B.6	Amprion GmbH (Schreiben vom 23.05.2022)
B.7	Polizeipräsidium Freiburg – Sachbereich Verkehr

	(Schreiben vom 30.05.2022)
B.8	Stadt Ettenheim (Schreiben vom 30.05.2022)
B.9	Gemeinde Rheinhausen (Schreiben vom 03.06.2022)
B.10	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen
B.11	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 5 Umwelt
B.12	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 3 Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen
B.13	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 52 Gewässer und Boden
B.14	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 55 Naturschutz, Recht
B.15	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.
B.16	Handwerkskammer Freiburg
B.17	Deutsche Telekom Technik GmbH
B.18	unitymedia GmbH
B.19	Vodafone GmbH
B.20	Zweckverband Abfallbehandlung Kahlenberg
B.21	Stadt Emmendingen
B.22	Stadt Kenzingen
B.23	Gemeindeverwaltungsverband Kenzingen-Herbolzheim
B.24	Gemeinde Freiamt
B.25	Gemeinde Ringsheim
B.26	Gemeinde Schuttertal
B.27	Gemeinde Weisweil

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.